

Gemeinde Odelzhausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen - einschließlich der Ferienbetreuung (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung):

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Odelzhausen (Träger) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers aufgenommen wurde,
- b) diejenigen, die den Antrag zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung des Trägers gestellt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats.

(2) Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12 –monatige Gebührenerhebung.

(3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Barzahlung ist somit ausgeschlossen.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

(5) Im Bereich der Ferienbetreuung entsteht die Gebührenschuld eine Woche nach der Anmeldung. Sollte der Platz nach der Anmeldung nicht in Anspruch genommen werden, ist trotzdem die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Trägers werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippen

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	181,00 Euro
mehr als 5 bis 6 Stunden	207,00 Euro
mehr als 6 bis 7 Stunden	234,00 Euro
mehr als 7 bis 8 Stunden	260,00 Euro
mehr als 8 bis 9 Stunden	286,00 Euro
mehr als 9 bis 10 Stunden	313,00 Euro

Eingewöhnungszeit erster Monat pauschal 55,00 Euro

b) Kindergärten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	91,00 Euro
mehr als 5 bis 6 Stunden	104,00 Euro
mehr als 6 bis 7 Stunden	117,00 Euro
mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 Euro
mehr als 8 bis 9 Stunden	143,00 Euro
mehr als 9 bis 10 Stunden	157,00 Euro

(2) Für die Ferienbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro pro Stunde erhoben

(3) Für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung des Trägers besuchen, wird zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Gebühren ein monatliches „Spielgeld“ in Höhe von 6,00 € je Kind erhoben, unabhängig von Ferien- und Schließzeiten. Die Erhebung erfolgt automatisch mit der monatlichen Gebührenabrechnung.

(4) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Gebührenschuldner die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Die Kosten für das Mittagessen sind im Aufnahmeantrag aufgelistet. Die Erhebung erfolgt ebenfalls automatisch mit der monatlichen Gebührenabrechnung. Bei der Ferienbetreuung ist generell ein Mittagessen zu buchen.

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Odelzhausen, so werden die Gebühren (§4) für

- a) das zweite Kind um 50 %,
- b) das dritte und alle weiteren Kinder um 75%,

ermäßigt.

(2) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

(3) Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt. In sozialen Härtefällen kann hiervon eine Ausnahmeregelung erfolgen.

§ 6 Berechnung der Buchungskategorie

Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

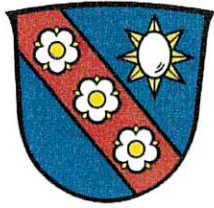
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (einschließlich der Ferienbetreuung) der Gemeinde Odelzhausen (Gebührensatzung) vom 08.07.2015 außer Kraft.

Odelzhausen, den 24.05.2018



Markus Trinkl
1. Bürgermeister





Gemeinde Odelzhausen

Bekanntmachung

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen – einschließlich der Ferienbetreuung (Gebührensatzung)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.05.2018 den Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen – einschließlich der Ferienbetreuung (Gebührensatzung) beschlossen.

Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen (Schulstr. 14, 85235 Odelzhausen) während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von 16.00 – 18.30 Uhr

Die Satzung tritt ab 01.09.2018 in Kraft.

Odelzhausen, den 30.05.2018

Johann Heitmair
2. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung
durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens
anzubringen am 01.06.2018

Anschlag ist frühestens
abzunehmen am 01.07.2018